



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., W., gegen den Bescheid des Finanzamtes Neunkirchen Wr. Neustadt betreffend erhöhte Familienbeihilfe ab 1. April 2009 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) beantragte im Februar 2010 die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe für ihre Tochter S., geb. am 00.

Im Zuge des Antragsverfahrens wurde S. untersucht und das unten stehende fachärztliche Sachverständigengutachten erstellt:

Betr.: St. S.

Vers.Nr.: 1234

Untersuchung am: 2010-02-26 12:30 Ordination

Identität nachgewiesen durch: RP

Anamnese:

S. leidet an rezidivierenden obstruktiven Bronchitiden, weshalb nun seit 4 Monaten mit einer Dauertherapie mit Seretide 2x tgl. und Singulär begonnen wurde. Eine Lungenfunktion vom 11.12.2009 zeigt keine Ventilationsstörung.

Wegen schulischer Schwierigkeiten wurde S. auch schulpsychologisch getestet. Hier zeigte sich laut Dr. Sk eine Legasthenie verbunden mit taktilkinästhetischen, intermodalen, optischen und akustischen Wahrnehmungsschwächen. Sie besucht dzt. die 3. Klasse Volksschule, die wiederholt werden musste. Behandlung/Therapie (Medikamente, Therapien - Frequenz):

Seretide 2 x tgl. seit 4 Monaten, Sultanol DA bei Bedarf, Singulär Kautabletten abds.

Untersuchungsbefund:

9 10/12 altes Mädchen in normalem AEZ, Gewicht 42kg, Länge 140cm, HNO
 bland, Cor: HT rein, rhythmisch, Pulmo sauber, Bauch weich, Hepar nicht tastbar, Gen. weibl.
 Status psychicus / Entwicklungsstand: während der Untersuchung unauffällig, orientiert
 Relevante vorgelegte Befunde:
 2009-04-29 Dr. Sk, Psychologin, Bestätigung
 2010-02-25 Dr. T., PA Bestätigung
 Diagnose(n): Wahrnehmungsstörung, Legasthenie
 Richtsatzposition: 578 Gdb: 030% ICD: F79.-
 Rahmensatzbegründung: fixer Rahmensatz
 Asthma bronchiale
 Richtsatzposition: 286 Gdb: 030% ICD: J45.-
 Rahmensatzbegründung:
 unterer Rahmensatz, da unter Therapie stabil
 Gesamtgrad der Behinderung: 30 vH voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend.
 Kombination beider Leiden erhöht den GdB nicht, da keine wechselseitige Leidensbeeinflussung vorliegt
 Der(Die) Untersuchte ist voraussichtlich n i c h t dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.
 Änderung zum Vorgutachten, da nun auch Asthma bronchiale angegeben und miteinbezogen wurde
 erstellt am 2010-03-14 von SB
 Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde
 zugestimmt am 2010-03-15
 Leitender Arzt: RR

Das Finanzamt legte das Gutachten seinem Bescheid vom 16. März 2010 zugrunde und wies den Antrag unter Verweis auf die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 FLAG 1967 ab.

Die Bw. brachte gegen den Bescheid fristgerecht Berufung ein und führte aus, dass sie mit dem Ergebnis nicht einverstanden sei und um nochmalige Überprüfung ersuche.

Auf Grund der Berufung wurde folgendes weitere Gutachten erstellt:

Betr.: St. S.

Vers.Nr.: 1234

Aktengutachten erstellt am 2010-04-29

Anamnese:

Aktenmäßiges Gutachten: lt. Vorgutachten besteht bei S. eine rezidiv. obstruktive Bronchitis bzw. Asthma bronchiale, weshalb Ende 2009 eine Dauer-Inhalationsbehandlung mit Seretide, Sultanol bei Bedarf und zusätzlich Singulair begonnen wurde. lt. Vorgutachten unter dieser Therapie normale Lungenfunktion. Gegen die Einschätzung des GdB von 30% wurde berufen und ein lungenfachärztlicher Befund vorgelegt, wobei das Vorliegen eines

Belastungsasthma bestätigt wird. Die beiliegende Lungenfunktion (ohne Angabe über ev. Belastungssituation oder Bronchospasmolyse) zeigt einen im Wesentlichen unauffälligen Befund (u.a. FEV 1 92,7% des Sollwerts). Zusätzlich besteht lt. Vorgutachten eine Legasthenie bei Wahrnehmungsdefiziten in mehreren Bereichen. S. werde in der 3. Kl. Volksschule unterrichtet, die sie derzeit wiederhole.

Behandlung/Therapie (Medikamente, Therapien - Frequenz): Aktenmäßiges Gutachten.

Untersuchungsbefund:

Status präsens aktenmäßig nicht beurteilbar.

Status psychicus / Entwicklungsstand:

Lt. Vorgutachten Wahrnehmungsschwächen.

Relevante vorgelegte Befunde:

2010-03-15 BUNDESSOZIALAMT, LANDESSTELLE NIEDERÖSTERREICH

Ärztliches Sachverständigengutachten, Dg: Wahrnehmungsstörung,

Legasthenie, GdB 30%, Asthma bronchiale, GdB 30%, Gesamtgrad der Behinderung 30%

2010-03-31 Dr. Richard Holzer, FA für Lungenheilkunde, Wr. Neustadt

Bericht über lungenfachärztliche Begutachtung einschließlich Lungenfunktion, Ergebnis s. Anamnese

Diagnose(n):

g.z. Legasthenie, Wahrnehmungsstörung

Richtsatzposition: 578 Gdb: 030% ICD: F81.0

Rahmensatzbegründung:

Fixer Rahmensatz

Asthma bronchiale

Richtsatzposition: 286 Gdb: 030% ICD: J45.-

Rahmensatzbegründung:

Unterer Rahmensatz, da unter Inhalationstherapie - soweit aktenmäßig beurteilbar - pulmonale Situation stabil und keine dokumentierte Einschränkung der Lungenfunktion

Gesamtgrad der Behinderung: 30 vH voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend.

Leiden 1 wird durch Leiden 2 nicht erhöht, da keine wechselseitige Beeinflussung.

Der(Die) Untersuchte ist voraussichtlich nicht dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Die Einschätzung des GdB bleibt unverändert zum ärztl. Sachverständigengutachten vom 15.3.2010; auch nach Vorlage des aktuellen lungenfachärztl. Befundes ist eine höhere Einschätzung des GdB nicht möglich.

erstellt am 2010-05-30 von Z.

Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde

zugestimmt am 2010-06-01

Leitender Arzt: RR

Das Finanzamt erließ am 8. Juni 2010 eine Berufungsvorentscheidung und wies die Berufung wiederum unter Verweis auf die Bestimmung des § 8 Abs. 5 FLAG 1967 und unter Hinweis auf das ärztliche Sachverständigengutachten, mit dem ein Behinderungsgrad von nur 30 v.H. festgestellt wurde, ab.

Das von der Bw. mit der Bezeichnung „Berufung“ eingebrachte Schreiben vom 13. Juli 2010 wurde vom Finanzamt als Vorlageantrag gewertet.

Die Bw. führte darin aus, dass es S. nach Belastungen, wie Schwimmen, Laufen oder auch bei anderen Belastungen zB Aufregungen, nicht sehr gut gehe und sie unter Atemnot und Angstzuständen leide. Dies habe sie schon seit mehreren Jahren. In der Schule hätten dann auch die Probleme angefangen. Sie hätte ihre Tochter wegen ihrer Angstzustände auch vom Unterricht holen müssen. S. sei auch tagsüber sehr unruhig und man müsse ihr sehr oft und mit Geduld alles einige Male sagen. Auch das tägliche zu Bett gehen sei sehr anstrengend. Dies sei alles bei der Untersuchung nicht angesprochen worden.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 8 Abs. 4 FLAG 1967 erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes erheblich behinderte Kind. Als erheblich behindert gilt ein Kind gemäß § 8 Abs. 5 FLAG 1967, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren. Der Grad der Behinderung muss mindestens 50 v.H. betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außer Stande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Für die Einschätzung des Grades der Behinderung waren im Streitzeitraum die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBI. Nr. 152 in der jeweils geltenden Fassung, und

die diesbezügliche Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. 6. 1965, BGBI. Nr. 150 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Die erhebliche Behinderung ist spätestens nach fünf Jahren neu festzustellen, soweit nicht Art und Umfang eine Änderung ausschließen.

Gemäß § 8 Abs. 6 FLAG 1967 ist der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, durch eine ärztliche Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

Im gegenständlichen Berufungsfall wurden zwei Gutachten erstellt:

Datum	begutachtender Arzt	Krankheit	Richtsatzposition	GdB
26.2.2010	SB., FA für Kinder- u. Jugendheilkunde	Asthma bronchiale	286	30%
		Wahrnehmungsstörung, Legasthenie	578	30%
Gesamtgrad der Behinderung				30%
		nicht dauernd erwerbsunfähig		
29.4.2010	Z, FA für Kinder- u. Jugendheilkunde	Asthma bronchiale	286	30%
		Wahrnehmungsstörung, Legasthenie	578	30%
Gesamtgrad der Behinderung				30%
		nicht dauernd erwerbsunfähig		

Für die Einreihung der Krankheiten hatten die Sachverständigen im Bundessozialamt die für den Streitzeitraum gültige 150. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juni 1965 heranzuziehen.

Für die Krankheit „Asthma bronchiale“ (Abschnitt III, Innere Krankheiten) ist unter der Richtsatzposition 286 bei der Einschätzung des Behinderungsgrades eine Bandbreite zwischen 30 und 40 % festgelegt. Die Krankheit „Wahrnehmungsstörung, Legasthenie“ ist unter Abschnitt V, Geisteskrankheiten, a) Organische Demenz, einzureihen. Unter dieser Richtsatzposition 578, leichte, ist ein fixer Behinderungsgrad von 30 v.H. vorgesehen.

Wie aus der Tabelle zu ersehen ist, kamen beide Sachverständige zum selben Untersuchungsergebnis. Bereits im ersten Gutachten vom 15. März 2010 setzte die untersuchende Ärztin bei der Krankheit „Asthma bronchiale“ den Behinderungsgrad mit 30 v.H. fest. Von diesem Behinderungsgrad wich auch die mit dem zweiten Gutachten befasste Ärztin mit der Be-

gründung nicht ab, dass auch nach Vorlage des aktuellen lungenfachärztlichen Befundes eine höhere Einschätzung des GdB nicht möglich sei. Schlüssig ist auch, dass die Kombination beider Leiden mangels wechselseitiger Leidensbeeinflussung den Gesamtgrad der Behinderung nicht erhöht, der somit ebenfalls 30 v.H. beträgt.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Gutachten nimmt der unabhängige Finanzsenat im Rahmen der freien Beweiswürdigung an, dass die Einstufung der Erkrankungen der Tochter der Bw. mit größter Wahrscheinlichkeit den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Da auf Grund dieser Gutachten eine erhebliche Behinderung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 nicht vorliegt, sind die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe nicht gegeben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei einem Behinderungsgrad des Kindes von mindestens 25 % unter den in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen, BGBI 1996/303, angeführten Voraussetzungen die Möglichkeit besteht, die tatsächlichen für das Kind geleisteten Mehraufwendungen im Rahmen der Arbeitnehmer- bzw. Einkommensteuerveranlagung als außergewöhnliche Belastung ohne Abzug eines Selbstbehaltes zu berücksichtigen.

Wien, am 16. September 2010